

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 27

Mittwoch, den 7. April

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Verordnung für die Provinz Pommern.

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung und der darauf beruhenden Volksernährung ist die Wahrung des Arbeitsfriedens in der Landwirtschaft erste Voraussetzung. Diese kann nur erfüllt werden, wenn unzweifelhaft feststeht, in welchem Umfange Arbeit zu leisten ist, und welche Entschädigungen dafür zu gewähren sind. Nachdem in der Provinz vielfach allgemein gültige Tarifverträge nicht rechtzeitig zustande gekommen sind, ist die notwendige Regelung der Lohn- und Arbeitsfragen, die in gleichmäßigen Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft liegt, nur im Wege der amtlichen Festsetzung von Lohn- und Arbeitsbedingungen möglich.

Zu diesem Zweck bestimme ich als Inhaber der vollenziehenden Gewalt für den Bereich des Wehrkreiscommandos II im Einvernehmen mit dem Zivilkommissar:

1. Für alle Kreise der Provinz, in denen nach dem 1. 4. d. Js. ein allgemein verbindlicher Tarifvertrag für die Landwirtschaft nicht in Geltung ist, sind durch die zuständigen Regierungspräsidenten Lohn- und Arbeitsbedingungen mit Wirkung vom 1. 4. d. Js. ab festzusetzen.
2. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen bleiben solange in Kraft, bis sie durch die zuständigen Behörden aufgehoben, abgeändert oder durch einen allgemein verbindlichen Tarifvertrag ersetzt werden.
5. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen haben innerhalb ihres Geltungsbezirks für alle landwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindliche Kraft.
4. Verletzungen der auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Lohn- und Arbeitsbedingungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten betreffend den Ausnahmezustand vom 13. 1. 20.

Stettin, den 30. März 1920.

Der Militärbefehlshaber für den Bereich des Wehrkreiscommandos II.  
von Berendt, Generalmajor.

### Veröffentlicht.

Die Festsetzung der Zwangstarife wird durch den Herrn Regierungspräsidenten erfolgen. Die Anordnung des Militärbefehlshabers fügt sich in rechtlicher Beziehung auf die §§ 3, 5 der Verordnung des Reichspräsidenten, betr. den Ausnahmezustand vom 13. Januar d. Js. und stellt sich als Maßnahme zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dar, die durch Streiks und ungenügende Nahrungsmittelherzeugung gefährdet werden kann. Die Anordnung bestimmt, daß die Zwangstarife (Lohn- und Arbeitsbedingungen) Geltung vom 1. April

d. Js. ab haben. Dies trifft auch zu, wenn sie, wie dies als Folge der jüngsten Ereignisse leider der Fall ist, erst nach dem Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns festgesetzt werden.

Ich bin veranlaßt, noch besonders darauf hinzuweisen, daß die Zwangstarife also rückwirkende Kraft vom 1. April d. Js. ab erhalten, um eine gewisse Beunruhigung der Landarbeiterschaft wegen der Bestaftung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen auszuschalten.

Belgard, den 3. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Getreide- und Kartoffellieferungen.

Der Preussische Staatskommissar für Volksernährung erließ an den Herrn Oberpräsidenten Stettin folgendes Telegramm:

Sämtliche Landräte sind sofort telegraphisch anzuweisen, mit äußerster Willenskraft die Getreide- und Kartoffellieferungen wieder in Gang zu bringen. Der Hunger gibt unserem Volk den Rest, wenn die Lieferungen nicht unverzüglich und im höchstmöglichen Maße wieder aufgenommen werden.

Die Vorgänge der letzten Wochen lassen keinen Zweifel darüber, daß Stockungen in der Ernährung der großstädtischen Bevölkerung eine unmittelbare Gefährdung bzw. Vernichtung der landwirtschaftlichen Betriebe nach sich ziehen können. Eine nach Möglichkeit verstärkte Ablieferung liegt also im eigenen Interesse der Landwirte selbst und bildet die einzige Möglichkeit, über die kritische Zeit bis zur nächsten Ernte hinwegzukommen.

Es wird nur dieses Hinweis bedürfen, um die bisher stets bewiesene und von mir dankbar anerkannte Ablieferungswilligkeit der Landwirte meines Kreises insbesondere der Großgrundbesitzer zu höchstmöglichen Leistungen im Interesse der Allgemeinheit von neuem anzuspornen.

Die Kreiseinkäufer sind von mir angewiesen worden, mir alle vorkommenden Beschwerden, wegen ungenügender Wagenstellung, oder Sachmangels zu melden. Sollte trotzdem keine Abhilfe erfolgen, dann bitte ich die Landwirte, mir direkt Mitteilung machen zu wollen.

Belgard den 3. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Kreiskartoffeleinkäufer!

Als Kreiskartoffeleinkäufer ist von mir der Schivelbeiner landwirtschaftliche Einkaufsverein, Zweigstelle Polzin, zugelassen.

Belgard, den 31. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Nahrungsmittel für Krankenzwecke.

In Abänderung meiner bisherigen Bekanntmachungen erfolgt die Abgabe von Nahrungsmitteln für Krankenzwecke also auf besondere von mir ausgestellte Bezugsscheine, auf Lebensmittelzusatzkarten für Wöchnerinnen und heimgekehrte Kriegsgefangene jetzt durch die Kaufleute **Hermann Krey** und **August Holz** in Belgard. Es müssen ihnen **künftig** die Bezugsscheine über Nahrungsmittel, die Lebensmittelzusatzkarten für Wöchnerinnen und heimgekehrte Kriegsgefangene zur Belieferung vorgelegt werden.

In Polzin und Gr. Tychow werden die Lebensmittel für Krankenzwecke dagegen nach wie vor von den Kaufleuten **P. Jägen** bzw. **F. Korn** verteilt.

Belgard, den 3. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Verkauf von Saatkartoffeln.

Der Kreis hat einen kleinen Posten Früh-Saatkartoffeln (Zuliniere, anerkannt Saat) erworben. Die Kartoffeln sollen an die Einwohner der Stadt Belgard zu Saatzwecken abgegeben werden. Der Preis für den Zentner Kartoffeln stellt sich auf 19,10 Mark. Die Abgabe erfolgt gegen Vorlage eines Bezugsscheins, welcher von dem Kreisausschuß (Kreiskartoffelstelle) während der Vormittagsdienststunden ausgestellt wird. Die Ausgabe der Bezugsscheine erfolgt sofort. Da der Einkaufsverein Belgard wegen Platzmangels die Kartoffeln sofort abgeben muß, bitte ich etwaige Bezugsscheine sofort zu beantragen.

Belgard, den 30. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Betrifft: Beschaffung von Baugeldern für den Wohnungsbau.

Die Beschaffung von Hypotheken für den Kleinwohnungsbau stößt noch immer auf Schwierigkeiten, die zum Teil auf Unkenntnis der für den Realkredit zur Verfügung stehenden Einrichtungen zurückzuführen sind. Für die Kreditbeschaffung stehen in erster Linie sowohl Reichs- wie Staatsmittel zur Verfügung.

Gemeinnützigen Bauvereinen, denen Beamte oder Arbeiter des preussischen Staates, des Reichs, oder einer Kommunalverwaltung in größerer Zahl angehören (Beamtenwohnungsvereine usw.) können gemäß der Verordnung vom 3. Juni 1902 auf Antrag staatliche Baudarlehen unter bestimmten Bedingungen gewährt werden. Anträge sind mit den erforderlichen Unterlagen an mich zu richten.

Für gemeinnützige Baugenossenschaften ohne Beschränkung des Personenkreises übernehmen sowohl das Reich auf Grund des Reichsbürgerschaftsgesetzes vom 10. Juni 1914 R. G. Bl. S. 219 wie der preussische Staat auf Grund des Bürgerschaftsicherungsgesetzes vom 10. April 1918 (G. S. S. 43) Bürgerschaften für hypothekarische Darlehen, insbesondere zweifelhafte Tilgungshypotheken die von dritter Seite an die gemeinnützigen Baugenossenschaften abgegeben werden, bei denen die Gesamthöhe der Beleihung einschließlich der 1. Hypothek 90 v. H., in Ausnahmefällen 100 v. H. des Gesamtwertes betragen kann. Die staatlichen Bürgerschaften sind bei der Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2 zu beantragen, von der auch die erforderlichen Vordrucke zu beziehen sind. Für die von dritter Seite beschaffenen Darlehen wird naturgemäß in der Regel mit einem höheren Zinssatz gerechnet werden müssen, als für Reichs- oder Staatsdarlehen gefordert wird. Um nun für die erhöhte Zinnsatz einen Ausgleich zu schaffen, können Beamtenwohnungsvereinen nach der Verordnung vom 28. Januar 1920 staatliche Zinszuschüsse gegeben werden unter den gleichen Bedingungen, die für die Gewährung staatlicher Baudarlehen gelten. Die genauen Bedingungen liegen bei. Anträge um Gewährung staatlicher Zinszuschüsse sind an mich zu richten.

Eine bedeutende Quelle des Kapitals für den gemeinnützigen Wohnungsbau bilden die Landesversicherungsanstalten (Stettin), welche hypothekarische Darlehen zu niedrigem Zinssatz für Wohnungsbauten gewähren, die in erster Linie den Versicherungspflichtigen zu Gute kommen.

Zur Erleichterung der Beschaffung von ersten und zweifelhafte Hypotheken für den Kleinwohnungsbau haben sich im Vorjahre eine Anzahl Hypothekenbanken zusammengeschlossen, welche Hypotheken mit einer Verzinsung von 4 1/2 und einer

Tilgung von 1/2 v. H. ohne jede weiteren Unkosten zur Verfügung stellen. Anfragen sind an den Zentralverband des deutschen Bank- und Börsengewerbes (G. B.) — Sonderauschuß für Hypothekenswesen — in Berlin N. W. 7 Dorotheenstraße 4<sup>11</sup> zu richten.

Schließlich wird es Sache und Pflicht der Gemeinden und Gemeindeverbände sein, den gemeinnützigen Wohnungsbau durch Hergabe von billigen Hypothekendarlehen und Zwischenkredit, sowie durch Uebernahme von Darlehensbürgschaften zu fördern und zu unterstützen.

Röslin, den 18. März 1920.

Der Regierungspräsident.

J. B. Schneider.

Veröffentlicht.

Belgard, den 27. März 1920.

Der Landrat.

Durch die Verfügungen des Mil.-Befehlshabers für den Bereich des Rchw.-Gr.-Kdo. III vom 4., 18. und 29. Februar 1920 ist vorgeschrieben:

1. a) Daß bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Schlichtungsstellen anzurufen sind.
- b) Evtl. der Schlichtungsausschuß zu entscheiden hat.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind in erster Linie die Zivilbehörden berufen.
3. Das Abschnittskommando beabsichtigt, sich die Berechtigung zum Einschreiten erst dann geben zu lassen, wenn die Zivilbehörde erklärt, daß sie ohne militärisches Einschreiten nicht im Stande ist, die lebenswichtigen Betriebe aufrecht zu erhalten bzw. wenn die Zustände ein sofortiges Eingreifen des Militärs erforderlich erscheinen lassen.

Buchwald, den 28. März 1920.

Abchnittskommando Gramenz.

(fr. Reichsm.-Brigade 37)

gez. Fabricius.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Belgard, den 4. April 1920.

Der Landrat.

### Telegramm.

Stettin, den 2. April 1920.

Auf Anordnung des Reichspräsidenten ist der am 21. März 1920 verhängte verschärfte Ausnahmezustand für die Provinz Pommern aufgehoben; ebenso für den Regierungsbezirk Schneidemühl.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt für den Befehlsbereich des Wehrfreikommandos II.  
von Berendt, Generalmajor.

Abchrift zur Kenntnis und Veröffentlichung.  
Oberpräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 4. April 1920.

Der Landrat.

Zu den größten Verunstaltungen des Bildes einer Ortschaft gehören die mehrfarbigen Zement-Dachsteine, welche leider im hiesigen Kreise, namentlich von den kleineren ländlichen Besitzern, immer mehr verwendet werden. Die einfarbigen Zement-Dachsteine erscheinen vom Standpunkte der Erhaltung der ruhigen künstlerischen Wirkung des Gesamtbildes einer Ortschaft oder Gegend an sich unbedenklich. Einen geradezu häßlichen Anblick gibt aber die Verwendung mehrfarbiger Zementdachsteine auf einem Dache, namentlich die Eindeckung mit quadratischen, gemusterten Zementplatten und die das Auge beleidigenden Musterungen mit Buchstaben, Jahreszahlen, Kreuzen, Bildern und Spitzenwerk in schreienden Farben und zwar wegen ihrer Maßstablosigkeit und wegen der durch die Musterungen und Inschriften entstehende Unruhe der Ortsbilder und des oft marktschreierischen Zuges, der in dieser angeleglichen Schmuckweise der Dächer liegt. Ich mache hierauf aufmerksam und ersuche namentlich auch die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, soweit es ihnen möglich ist, gegen die Verwendung der mehrfarbigen Zement-Dach-

steine auf Dächern zu wirken. Die Ortspolizeibehörden werden unter Bezug auf die ihnen zugegangene Rundverfügung vom 18. September 1908 I J.-Nr. 7552, nochmals darauf hingewiesen, daß der § 1 des Gesetzes gegen die Verunstaltung der Ortschaften pp vom 15. Juli 1907 (Gesetzsammlung S. 260) eine geeignete Handhabe bietet, um derartigen Bauausführungen entgegenzutreten, wenn sie die Straßen der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstalten. Den Ortspolizeibehörden empfehle ich, die Frage der Dacheindeckung bereits bei Erteilung der Bauerlaubnis zu prüfen, um zu vermeiden, daß ein Verbot zur Benutzung von Zementplatten in der beschriebenen Art erst nach der Beschaffung des Materials durch den Bauenden erlassen wird.

Da auch nicht allein durch die Bedachung der Gebäude, sondern auch durch die Ausführung der Gebäude selbst fortwährend Verunstaltungen in Stadt und Land vorkommen, hat der Herr Kreisbaumeister hier zwecks möglicher Verwendung derselben, sich bereit erklärt, das baulustige Publikum bei den einzelnen Bauvorhaben mit Rat und Tat unentgeltlich zu unterstützen. Der Herr Kreisbaumeister ist zu diesem Zwecke allwöchentlich des Sonnabends von 9 Uhr in seinem Amtszimmer Nr. 22 des Kreishauses hier zu sprechen. Ich gebe anheim, hiervon ausgiebigem Gebrauch zu machen.

Gleichzeitig gebe ich noch bekannt, daß auch der Stadtbaumeister der Stadt Belgard für die baulustigen Einwohner der Stadt täglich zu sprechen ist und ihnen unentgeltlich Rat erteilt.

Belgard, den 26. März 1920.

Der Landrat.

### Kreisreglement

#### betreffend die Anstellung von Desinfektoren im Kreise Belgard

(§ 20 Ziffer 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 19. März 1881).

#### § 1.

Im Kreise Belgard werden Kreisdesinfektoren nach Bedürfnis angestellt. Sie werden in der Desinfektorenschule in Greifswald oder nach Anordnung des Kreisarztes ausgebildet und von dem Landrat durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

#### § 2.

Jeder Desinfektor steht unter der speziellen Aufsicht des Kreisarztes bezw. des KreisTierarztes und hat deren Anordnungen laut der ihm bei der Verpflichtung zugestellten Dienstabweisung genau zu befolgen. Die Oberaufsicht führt der Landrat.

#### § 3.

Die amtliche Desinfektion ist für jeden einzelnen Fall durch den Landrat anzuordnen. Der Landrat kann nach Anhörung des Kreisarztes bezw. des KreisTierarztes die Ortspolizeibehörde des Desinfektionsortes für die Durchführung der Desinfektion in Anspruch nehmen.

#### § 4.

Der Desinfektor erhält für Wahrnehmung seiner Tätigkeit Gebühren und Reisekosten nach folgenden Sätzen:

- an Gebühren für jede angefangene Stunde wahrgenommener Desinfektionstätigkeit am Wohnort 1,50 Mk., außerhalb des Wohnortes 2,— Mk.,
- für die Desinfektionen außerhalb seines Wohnortes freies Fuhrwerk für sich, mittels welches zugleich der Transport der Desinfektionsapparate, Utensilien und Materialien nach dem Desinfektionsorte und von dort nach seiner Wohnung zurück erfolgt.
- neben freiem Fuhrwerk (ad b) erhält der Desinfektor für einen Kilometer Landweg an Reisekosten 0,50 Mk. Bei Eisenbahnfahrten werden ihm die baren Auslagen für die III. Wagenklasse ersetzt. Wenn dem Desinfektor freies Fuhrwerk für Desinfektionen außerhalb seines Wohnortes nicht gestellt wird, dann hat derselbe sich das Fuhrwerk selber zu besorgen und erhält alsdann an Fuhrkosten für einen Kilometer Landweg 1,— Mk. Entstehen nachweislich höhere Kosten, so sind diese zu erstatten. Daneben werden die vorgeachteten Reisekosten pro Kilometer mit 0,50 Mk. gezahlt.

d) Die Auslagen für Desinfektionsmittel sind besonders zu Händen des Kreisarztes bezw. KreisTierarztes in Rechnung zu stellen.

#### § 5.

Die Kosten der amtlichen Desinfektion (§§ 3 und 4) sind Polizei-Verwaltungskosten. Dieselben werden von den bemittelten Haushaltungen auf Ansuchen des Landrats durch die zuständige Ortspolizeibehörde wieder eingezogen.

Wer als unbemittelt zu gelten hat entscheidet der Landrat.

#### § 6.

Die Desinfektoren können von allen Ärzten des Kreises Belgard zu Desinfektionen herangezogen werden, jedoch sind die nicht gemäß § 3 amtlich angeordneten Desinfektionen als private anzusehen. In diesen Fällen hat sich der Desinfektor wegen der ihm nach § 4 gebührenden Entschädigungen direkt an die betreffenden Haushaltungsvorstände zu halten.

#### § 7.

Die Kündigungsfrist beträgt für den Kreis wie für den Desinfektor ein Vierteljahr. Die Kündigung darf nur zum Ablauf eines Kalendervierteljahres erfolgen. Im Falle schwerer Dienstverneglässigung ist der Kreis Ausschuss berechtigt, einen Desinfektor ohne weiteres sofort zu entlassen.

Die auf Kosten des Kreises Belgard ausgebildeten Desinfektoren dürfen während der ersten drei Jahre nach ihrer Verpflichtung als Desinfektor den Kreis Belgard nicht verlassen, andernfalls sie verpflichtet sind, die Kreisbeihilfe, welche zu ihrer Ausbildung als Desinfektor angewendet ist, ganz oder zum Teil nach Erfordern des Kreis Ausschusses zurückzuzahlen.

#### § 8.

Der Desinfektor erhält ein äußeres vom Kreise Belgard zu beschaffendes Abzeichen.

#### § 9.

Bei Widerstand der Beteiligten, deren Wohnung, Sachen usw. auf Antrag des Kreisarztes zu desinfizieren sind, hat der Desinfektor sich an die Ortspolizeibehörde des Bezirks zu wenden, in welchem der beteiligte Haushaltungsvorstand wohnt.

#### § 10.

Auf Beschwerden über den Desinfektor entscheidet der Landrat.

#### § 11.

Die Namen der Desinfektoren werden vom Landrat im Kreisblatt veröffentlicht.

#### § 12.

Das vorstehende Reglement ist mit dem 16. März 1920 in Kraft getreten.

Ausgefertigt auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 25. März 1920.

Belgard, den 30. März 1920.

Der Kreis Ausschuss.

Abdruck des vorstehenden, vom Kreistage unterm 25. d. Mts. genehmigten Kreisreglements bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Belgard, den 30. März 1920.

Der Landrat.

#### Betrifft Kreisviehversicherung.

Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 31. Dezember 1919 betreffend Pommersche Provinzial-Viehversicherungsanstalt in Stettin — Kreisblatt Nr. 4 (Beilage) für 1920 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Kreistag am 10. Januar 1920 folgende Beschlüsse gefaßt hat:

- Der Kreistag genehmigt, daß die Kreisviehversicherung der Pommerschen Provinzial-Viehversicherungsanstalt in Stettin beitrifft und bei derselben nach Maßgabe der Satzung der Pommerschen Provinzial-Viehversicherungsanstalt vom 14. März 1917 und der Versicherungsbedingungen der Pommerschen Provinzial-Versicherungsanstalt vom 18. Juni 1919 Rückversicherung nimmt. Die Rückversicherungsbeiträge sind aus den einzelnen Kassen der Kreisviehversicherung zu zahlen.
- Die Satzung der Kreisviehversicherung Belgard wird wie folgt geändert:

§ 5. Der 1. Satz lautet künftig: „Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember einschl.)“.

§ 6 erhält folgende Fassung: „Die Kosten der gesamten Verwaltung werden aus Kreismitteln vorgezogen“.

§ 7 wird durch folgenden Satz ergänzt: „Gemeinsame Ausgaben werden nach Verhältnis der Einnahme an Beiträgen (Prämieinnahme) jeder Viehgattung berechnet“.

- § 13 Abs. 3 Zeile 1 werden die Worte: „1. April und 1. Oktober“ geändert in: „2. Januar und 1. Juli“.
- § 23 Ziffer 6 lautet künftig: „wenn der Schadensfall durch Krieg, Aufruhr, Feuerschaden oder Blitzgefahr entstanden ist“.
- § 23 Ziffer 7 wird ergänzt durch folgende Worte: „5. B. bei Seuchen, soweit eine Entschädigung hierfür auf Grund des Viehseuchengesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gewährt oder wegen eines Verlustes dagegen verjagt wird“.
- § 31 erhält folgenden Zusatz: „Som 1. Januar 1920 ab beträgt die Höchstversicherungssumme 2000 M.“
- Die Tiere werden von diesem Zeitpunkte ab auf ihren Höchstwert vom Ortsvorsteher und zwei Vertrauensmännern unter Zuziehung des Kommissars geschätzt und dürfen diesen Wert bei der Versicherung nicht überschreiten. Im übrigen kann jedes Mitglied bis zur Höhe des Schätzwertes sein Tier so hoch versichern, wie es ihm gefällt“.
- § 32 Ziffer 2 Zeile 1 wird die Zahl: „2 Proz. durch 1,75 Proz.“ ersetzt.
- § 33 Absatz 1 Buchstabe a lautet künftig: „Die Haut wird nach dem Erlös, mindestens aber mit 4 v. H. der Versicherungssumme berechnet“.
- § 34 Absatz 1 wird gestrichen.
- § 38 Ziffer 1 Satz 1 lautet künftig: „ein Eintrittsgeld für Zuchtsauen und Eber in Höhe von 2 Mark, für jedes andere Tier in Höhe von 1 Mark“.
- § 38 Ziffer 2 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt: „ein ordentlicher Beitrag für jedes Tier in Höhe von halbjährlich 2 Mark“.
- § 39 Ziffer 1. Die ersten 5 Zeilen werden gestrichen und durch folgende Worte ersetzt: „beim Berenden, Not-schlachten oder bei Haus-schlachtungen mit Untauglich-keit 75 Proz. für die ersten 25 Kgr. Kadavergewicht je Kgr. 2,— M., die zweiten 25 Kgr. Kadavergewicht je Kgr. 1,50 M., die dritten 25 Kgr. Kadavergewicht je Kgr. 1,20 M., über 75 Kgr. Kadavergewicht je Kgr. 1,— M.“

Die Satzungsänderungen der Kreisviehversicherung treten mit dem 1. April 1920 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab wird voraussichtlich auch die Rückversicherung erfolgen.

Belgard, den 15. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Räude.

Bei einem Pferde des Ziegeleibesitzers Kug in Demsberg ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.  
Belgard, den 17. März 1920.

Der Landrat.

Bei einem Pferde des Eigentümers Reinhard Triebß in Gr. Boplow ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 27. März 1920.

Der Landrat.

Unter den Pferden des Ackerbürgers Pieß in Polzin ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.  
Belgard, den 27. März 1920.

Der Landrat.

### Dacheindeckungen mit Zementziegeln.

Wie wir die Baustoffbeschaffungsstelle für Pommern mitteilen, sind die Aussichten für eine ausreichende Belieferung mit Zement für Dacheindeckungen, namentlich in dem in den meisten Fällen gewünschten Umfange, nach wie vor ungünstig. Es muß daher die Verwendung von Dachpappe, Rohr, Schindeln und dergl. für Dächer in Erwägung gezogen werden; anderen-falls kann die Eindeckung Monate lang hinausgezogen bzw. sogar in Frage gestellt werden.

Belgard, den 1. April 1920.

Der Landrat.

Die pommersche Feuer-Sozietät sichert demjenigen eine Belohnung bis zur Höhe von

**500 Mark**

zu, der im Falle eines Brandes, bei dem die Pommersche Feuer-Sozietät beteiligt ist, den vorsätzlichen Brandstifter so zur Anzeige bringt, daß dessen gerichtliche Ueberführung wegen vorsätzlicher Brandstiftung auf Grund oder in Folge der angezeigten Tatumstände herbeigeführt wird.

Belgard, den 3. April 1920.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor.

## Für die Grenzspende

gingen ferner ein:

Landwirt Friedr. Jestske—Redlin 10 M., Landwirt Herm. Kruggel—Silesen 10 M., Landwirt Marth. Behling—Klempin 10 M., Landwirt Max Fiß—Pustschow 5 M., Landwirt Friedr. Kaske—Mtkülfiz 5 M., Landwirt Franz Göbze—Pustschow 3 M., Landwirt Alfred Bagel—Klempin 5 M., Landwirt Albert Krause—Mtkülfiz 10 M., Landwirt Ernst Nähring—Rehin 5 M., Landwirt Paul Hoffmann—Jadlow 10 M., Landwirt Fritz Treichel—Redlin 10 M., Landwirt Karl Dummer—Belyard 16 M., Landwirt Franz Kriefel—Silesen 5 M., Landwirt August Knop—Silesen 10 M., Max Rath—Neukülfiz 5 M., Landwirt Albert Thies, Kösternitz 5 M., Landwirt Willi Knop, Redlin 5 M., Landwirt Paul Knop, Redlin 5 M., Landwirt Franz Kassin, Denzin 5 M., Landwirt Albert Wille, Sulgrin 5 M., Landwirt Hermann Gehlhoff, Neukülfiz 5 M., Landwirt Hermann Treichel, M. Pantzin 10 M., Landwirt Albert Göbze, Bumlow 10 M., Landwirt Fritz Grünmann, Lenzen 5 M., Landwirt Reinh. Göbze II, Roggow 5 M., Landwirt Artur Billnow, Sulgrin 10 M., Landwirt Wilhelm Klotz, Lenzen 5 M., Ww. Bagel, Klempin 10 M., Ww. Klavin, Klempin 5 M., Landwirt Albert Zemle, Sulgrin, 10 M., Landwirt Arnold Krütter, Redlin 1 M., Landwirt Reinh. Priebe, Redlin 20 M., Landwirt Gustav Henning, Rittow 1 M., Landwirt Reinh. Staack, Bodewils 2 M., Landwirt Franz Krüger, Klempin 10 M.

Bisheriger Betrag 2080,40 M., zusammen 2327,40 M.

## Gebrauchte Papiersäcke.

Knappheit an Material erfordert restlose Wiederverwertung aller gebrauchten Papiersäcke von Düngemittel-, Zementsendungen usw. Kaufen zum Einstampfen jede Menge, ganz gleich in welchem Zustande. Zahle höchste Tagespreise. Sofortige Kasse. Vertreter gesucht. **A. Pleuger & Co.,** Berlin—Steglitz, Thor-waldsenstraße 26, Bahnhofsstation Berlin—Steglitz. Industrie-erzeugnisse und landwirtschaftliche Bedarfsartikel aller Art

**Achtung!**  
**Diebe**  
ste Gewinnchance bietet die  
**Kriegsgelangenen-**  
**Geldlotterie.**  
Ziehungen vom 20.—24. April  
Gewinnkapital:  
**1000000**  
Eine Million  
Haupt-  
gewinne zu  
**250000**  
**100000** u. s.  
w.  
Lose zum Preise v. **5.50**  
incl. Porto u. Liste vers. auch  
gegen Nachnahme  
Lotterieleinnahme  
**Friedr. Matthews**  
Hamburg 23 T. 25.

**Kräuze**  
beseitigt in 2 bis 3 Tagen  
San-Rat Dr. Strahls  
geruch- u. farblose  
Seife, Flüssigkeit u. Salbe  
zusamm. Mark 15.50 durch  
Elefant-Apotheke,  
Berlin SW. 19,  
Leipziger Straße 74.

**Landeier**  
jede Menge  
und sonstige  
Lebensmittel  
zu kaufen gesucht. Verpackung  
wird geliefert. Offerten mit  
Preisangabe an  
**W. Puhmann,**  
Berlin—Friedenau,  
Wieland Str. 31.

**Lois**  
Stechtorf und Prestori  
kauft und zahlt gute Preise  
**O./S. Kohlen-**  
**vertrieb — Berlin**  
W 50, Geisbergstraße 41.

**Zurnackfamen,**  
feinsten abgetriebenen, sehr er-  
tragreiche Saat,  
empfiehlt **Bernh. Maack,**  
ff. **Messina-Blutapfeläpfeln**  
und **Citronen**  
empfiehlt **Bernh. Maack**  
Junge Mädchen, die

## Weißnäherei

erlernen wollen, können sich  
melden bei  
**Fran Kroggel,** Gartenstr. 14 II.

**Rittergüter, Güter und**  
**Grundstücke jeder Art**  
vermittelt sachgemäß, streng  
reell und diskret die  
**Güter-Zentrale H. Schubring,**  
Georgenstraße 4b, Fernspr. 83.  
Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klomp Nachf., Belgard.